

– WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG –

In der Heftmitte dieser Ausgabe ist für die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) die folgende Ordnung der OPK eingeleitet:

„Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der OPK vom 26. September 2009“

– WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG – WICHTIG –

## Eine gute Nachricht!

### **In Damp-Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein PiA-Vergütung und Gleichstellung von PP und KJP tariflich abgesichert**

Für Mitarbeiter der Damp-Klinikgruppe in Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein gelang einer gesonderten verdi-Tarifkommission der Auszubildenden im Frühjahr 2009 ein wichtiger Verhandlungserfolg: Endlich wurde eine Vergütung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) im Konzerntarifvertrag verankert. „PiA werden fortan im Damp-Konzern den SozialpädagogInnen im Anerkennungsjahr gleichgestellt. Sie bekommen 1460 Euro monatlich plus Weihnachtsgeld. Zudem haben sie Anspruch auf Zuschläge und Urlaub“, erläutert Dipl.-Psych. Klaus Thomsen, Mitarbeiter der Reha-Klinik Damp, Mitglied der verdi-Tarifkommission Damp und der verdi-Fachkommission PP/KJP.

Der Auszubildenden-Tarifkommission gehörten auch zwei PiA-Vertreterinnen an. Dass es gelungen sei, die Vergütung der PiAs durchzusetzen, „ist insbesondere der Solidarität aller Mitglieder der Tarifkommission zuzuschreiben“, betont der Tarifexperte, denn „PiA haben leider keine gute Verhandlungsposition, weil sie keine Arbeitsverträge mit den Kliniken haben und häufig wechseln“.

Der Durchbruch in Sachen PiA-Vergütung hat eine längere Vorgeschichte, erklärt Thomsen. Bereits 1999 handelte noch die Gewerkschaft ÖTV mit dem Damp-Konzern nach Kündigung des BAT einen Konzerntarifvertrag aus, der seither in jährlichen Verhandlungen weiterentwickelt wird. Für Psychotherapeuten interessant ist, dass die Gewerkschaft schon vor zehn Jahren die Gelegenheit nutzte, die Berufe Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge und Psychologischer Psychotherapeut (PP), die bis dahin im BAT nicht zu finden waren, in den neuen Entgeltrahmen aufzunehmen. Erreicht wurde die Gleichstellung der PP mit den Fachärzten in der Bezahlung und den Aufstiegen, blickt Thomsen zurück.

„Der Damp-Konzerntarifvertrag war somit der erste Tarifvertrag in Deutschland, der den Forderungen unserer Berufsgruppe entsprach.“ Allerdings gab es bis 2003 im Damp-Konzern keine psychiatrischen Kliniken, so dass praktisch nur circa 25 Kolleginnen und Kollegen in den vier Rehakliniken entlang der Ostseeküste davon profitierten. Das änderte sich mit dem Zukauf von drei kommunalen Krankenhäusern in Stralsund, Wismar und Schleswig in den Jahren 2003 bis 2006, da sich die Anzahl der BerufskollegInnen mit den neu erworbenen psychiatrischen Abteilungen auf rund 100 erhöhte.

Daher ging es bei den Tarifverhandlungen ab 2004 auch darum, die Position der Psychologen und Psychotherapeuten abzusichern und den neu hinzugekommenen KJP den gleichen facharztäquivalenten Status zukommen zu lassen. Dies sei schließlich im Dezember 2006 mit einem erfolgreichen Abschluss gelungen, berichtet Thomsen. Ein wesentliches Kriterium für die Verhandlungserfolge war der überaus hohe Organisationsgrad, sowohl aller Damp-MitarbeiterInnen als auch der PP, KJP und PiA, erklärt er. So sind circa 75 Prozent der Berufsgruppe verdi-Mitglied, bei den Reha-PsychologInnen sogar 100 Prozent. Diese werden, wie Thomsen sagt, „eng in die Tarifarbeit eingebunden, was eine hohe Verbindlichkeit zwischen Basis und Verhandlungsleitung schafft“. Mit glaubhaft bekundeter Aktionsbereitschaft habe die Berufsgruppe den notwendigen Druck gemacht.

Thomsen/dür

### **Kliniken der Damp Gruppe**

**Mecklenburg-Vorpommern:** Hanse-Klinikum Stralsund, Hanse-Klinikum Wismar, Reha-Klinik Ahrenshoop, Reha-Klinik Lehmrade

**Hamburg:** Endo-Klinik Hamburg

**Schleswig-Holstein:** Ostseeklinik Damp, Ostseeklinik Kiel, Reha-Klinik Damp, Reha-Klinik Schloß Schönhagen, Schlei-Klinikum Schleswig MLK, Schlei-Klinikum Schleswig FKSL

### Literaturhinweis

Die verdi-Fachkommission PP/KJP hat eine Handlungshilfe für betriebliche Interessenvertretungen „Psychotherapeutinnen

und Psychotherapeuten in Ausbildung – PiA“ entwickelt, die jetzt als Broschüre bei verdi erhältlich ist. Das Kernstück bildet der „Mustervertrag Praktische Tätigkeit“, der in Zusammenarbeit mit der Berliner Psy-

chotherapeutenkammer erarbeitet wurde. Er steht auch als Download unter <http://www.gesundheit-soziales.verdi.de/beruf/psychotherapeuten/ausbildung> zur Verfügung. Kontakt: klaus.thomsen@damp.de

## Veranstaltungen der OPK: Berufsrecht und Grundlagen der Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

### Berufsrecht

Für das Frühjahr 2010 hat die OPK Veranstaltungen zum Thema Berufsrecht geplant.

**Termine:** 24. Februar 2010 in Rostock; 05. März 2010 in Leipzig; 17. März 2010 in Potsdam.

Rechtsanwalt Jan Immen wird unter anderem zur Einsicht in die Dokumentation, zur Dokumentations-, Auskunft- und Schweigepflicht sowie zum Elternrecht bei minderjährigen Patienten und umgekehrt zum Recht minderjähriger Patienten in der

psychotherapeutischen Behandlung referieren. Gern berücksichtigen wir Ihre Interessenschwerpunkte. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle unter 0341-46243218 über die Ihnen in der Praxis begegnenden rechtlichen Fragen.

### Rechtliche Grundlagen der Sachverständigentätigkeit

Vom 17. bis 21. Mai 2010 findet eine Fortbildung zu Grundlagen der Sachverständigentätigkeit statt. Im historischen Ambiente von Schloss Machern werden wichtige Grundkenntnisse zur gerichtlichen Sachverständigkeit vermittelt, unter anderem

juristische Rahmenbedingungen, Einführungen in die verschiedenen Rechtsgebiete und die Rolle der Gutachter vor Gericht. Die Grundlagenkenntnisse der einzelnen Rechtsgebiete, z. B. Sozial- und Familienrecht, sind auch für Niedergelassene interessant. Anmeldungen sind ab Januar 2010 in der Geschäftsstelle der OPK unter 0341-46243218 möglich.

Detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen der OPK finden Sie unter [www.opk-info.de](http://www.opk-info.de).

wendt

## Interdisziplinärer Einführungstag zur Psychotherapie im Kontext von Organtransplantation



Zahlreiche Teilnehmer erschienen zum Symposium im Universitätsklinikum in Jena

Psychotherapie hilft! Nicht nur bei psychischen Störungen, sondern auch unterstützend bei körperlichen Erkrankungen, bei der Anpassung an veränderte Lebensbedingungen; sie hilft Kranken, Genesenden und ihren Angehörigen.

Mit dieser Botschaft verließen die ca. 100 TeilnehmerInnen des Symposiums „Psychotherapie im Kontext von Organtransplantation und Organspende“ das Universitätsklinikum Jena nach einem interdisziplinären Einführungstag rund um

die Organtransplantation. Die sehr positiven Kommentare zeigten, dass Organtransplantation und Organspende auch für die Psychotherapeutenchaft keine Nischenthemen sind. Viele TeilnehmerInnen berichteten, in ihrer beruflichen Tätigkeit schon mit Transplantationsbetroffenen (dazu gehören neben Personen nach einer Organtransplantation auch solche auf der Warteliste für eine Transplantation, ihre Angehörigen, die Angehörigen verstorbener Organspender und in selteneren Fällen auch Lebendspender) in Berührung gekommen zu sein und wünschten sich mehr Informationen zu deren Unterstützungs- und Behandlungsbedarf.

Die Initiative zu dem Symposium und zur Beschäftigung mit der Schnittstelle Psychotherapie-Organtransplantation ging dabei vom Bundesverband der Organtransplantierten (BDO) aus. Die Selbsthilfegruppe war mit der Bitte um Unterstützung an die OPK herantreten, um auf den ungedeckten psychotherapeutischen Behand-

lungsbedarf von Transplantationsbetroffenen hinzuweisen. Anliegen des BDO ist es, sowohl mehr und schneller verfügbare Psychotherapieplätze zu schaffen als auch Bewusstsein und Wissen der PsychotherapeutInnen über die typischen Probleme Transplantationsbetroffener zu erhöhen.

Strukturelle Verbesserungen der psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten speziell für TransplantationspatientInnen sind sicherlich nur politisch herbeizuführen. Während diese Aufgabe nur langfristig und im derzeitigen Versorgungssystem auch nur punktuell gelöst werden kann, ist es für einzelne Transplantationsbetroffene hilfreich, wenn in den Gesundheitsberufen – Ärzte, Psychotherapeuten sowie Pflegepersonal – das Wissen über die besondere Lage und die psychosozialen Bedürfnisse von Patienten und Angehörigen gestärkt wird. Dazu stellte das Symposium einen ersten Schritt dar.

dittrich

## Änderung der Geschäftsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. März 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 30. März 2007 die folgende Geschäftsordnung beschlossen und zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. September 2009 geändert:

### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Kammerversammlung und die Ausschüsse der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK).

### § 2 Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Häufigkeit der Sitzungen und Ladefristen sind durch die Satzung der Kammer bestimmt oder werden durch die Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen. Die Einberufungsfrist beträgt bei außerordentlichen Kammerversammlungen 14 Tage. Wenn der Termin einer Sitzung fristgerecht bekannt gegeben worden ist, genügen für die Vorlage der Tagesordnung 3 Tage.

(2) Die Behandlung folgender Tagesordnungspunkte ist in jedem Falle unter Wahrung der Einladungsfristen anzukündigen:

1. Anträge zur Änderung der Satzung
2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
3. Wahlen des Kammervorstandes
4. Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse und der Bundesdelegiertenversammlung.

### § 3 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse arbeiten unterstützend für Kammerversammlung und Vorstand. Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentlich Erklärungen abzugeben, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen einberufen. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind von allen Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten. Sie können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) In begründeten Fällen kann der Ausschuss zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bei der Kammerversammlung den Ausschluss eines Ausschussmitgliedes beantragen. Die oder der Betroffene ist dazu zu hören. Die Kammerversammlung kann den Ausschluss beschließen.

(5) Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Gäste einladen. Entstehende Kosten können den Gästen erstattet werden, wenn der Vorstand die Übernahme der Kosten vorab genehmigt hat.

### § 4 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kammerversammlung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung gilt die Kammerversammlung weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein anwesendes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung stattfinden.

### § 5 Tagesordnung

(1) Der Vorstand der OPK erstellt die Tagesordnung für die Kammerversammlung.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstellen die Tagesordnung für die jeweilige Ausschusssitzung.

### § 6 Sitzungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und wahrt die Ordnung der Sitzung. Sie oder er kann sich von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Ausschusses in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.

### § 7 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung eines Gremiums ist zumindest ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Protokolle der Kammerversammlungen sind für alle Kammermitglieder, die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen für alle Mitglieder der Kammerversammlung einsehbar. Teile des Protokolls können durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Gremiums von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn durch die Einsichtnahme die Rechte Dritter verletzt werden könnten. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten und in berufsrechtlichen Verfahren.

(2) Die sitzungsleitende Person bestimmt eine für das Protokoll verantwortliche Person. Jedes Protokoll einer Sitzung muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
3. Tagesordnung
4. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages
5. Wortlaut der Beschlüsse
6. Abstimmungsergebnisse

7. Erklärungen zum Protokoll.

(3) Protokolle sind spätestens 4 Wochen nach der Versammlung eines Gremiums an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu verschicken. Nach der Diskussion und Beschlussfassung über die Änderungsanträge in der folgenden Versammlung gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Das Protokoll der Kammerversammlung ist von der für das Protokoll verantwortlichen und der Sitzung leitenden Person zu unterzeichnen.

### § 8 Redeordnung

(1) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu wird eine Rednerliste geführt. Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
- b) der Leiter der Versammlung
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde
- d) der Berichterstatter zum Ende der Debatte über das jeweilige Thema
- e) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten der Antragsteller und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

(3) Auf Beschluss des Gremiums kann die Redezeit begrenzt werden.

### § 9 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(2) Vor der Abstimmung werden die Anträge in der zur Abstimmung stehenden Fassung zu Protokoll genommen und verlesen, sofern sie der Versammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter.

(4) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, soweit nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder verlangt wird.

(5) Über Anträge zur Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt. Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

(6) Bei Wahlen und Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(7) Ergeben sich nach einer Beschlussfassung mehr als die Hälfte Enthaltungen, muss die

Debatte zum Thema erneut eröffnet und gegebenenfalls neu beschlossen werden.

### § 10 Wahlen

(1) Für sämtliche von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen und Nachwahlen gilt:

Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. Der Wahlleiter und die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der Kammerversammlung sein. Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers ausüben.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

(3) Mit Eröffnung der Wahlhandlung durch die wahlleitende Person findet die Wahl statt. Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person den augenblicklichen Wahlvorgang unterbrechen. In der Zeit der Unterbrechung kann mit anderen Punkten der Tagesordnung in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.

(4) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten keiner eine absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei der Stichwahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit lost der Wahlleiter den Entscheid aus.

(5) Lediglich Ausschüsse können auf Antrag en bloc gewählt werden.

(6) Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.

(7) 1. Die Basissitze der Bundesdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind paritätisch nach Ländern zu besetzen.

2. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten in Bindung an ihr Amt jeweils einen der zusätzlichen Sitze in der Bundesdelegiertenversammlung.

3. Bei der Wahl weiterer Bundesdelegierter sind die Grundsätze des § 5 der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer zu beachten:

Die Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertreter werden nach dem Grundsatz bestimmt, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen

und -psychotherapeuten im Verhältnis ihrer Vertretung in der Kammerversammlung repräsentiert sein sollen.

4. Weitere Bundesdelegierte werden länderübergreifend gewählt.

5. Pro Land werden zwei Stellvertreter gewählt. Unter allen Stellvertretern soll mindestens ein KJP-Vertreter sein.

6. Muss ein Bundesdelegierter vertreten werden, übernimmt dies ein Stellvertreter seines Landes.

7. Ist auch dieser verhindert, übernimmt dies ein Stellvertreter aus einem anderen Bundesland. Diese Stellvertretung folgt dem Rotationsprinzip in alphabetischer Reihenfolge der Länder.

### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.09.2009 in Kraft.

### Geschäftsstelle

Karl-Rothe-Str. 4, 04105 Leipzig  
Tel. 0341-462432-0  
Fax. 0341-462432-19  
www.opk-info.de  
info@opk-info.de